

Steuerinformation für Riester-Renten

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
A. EINKOMMENSTEUER	3
1. Grundsatz der steuerlichen Förderung	3
2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte	3
3. Begünstigter Personenkreis	4
4. Nichtbegünstigter Personenkreis	5
5. Förderung bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern*	5
6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge	5
7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG	6
7.1 Grundzulage und Kinderzulage	6
7.2 Mindesteigenbeitrag	6
7.3 Sockelbetrag	7
7.4 Maßgebende Einnahmen	7
8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage	7
8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag	7
8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage	9
9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG	9
9.1 Abzugsfähige Aufwendungen	9
9.2 Günstigerprüfung	10
9.3 Besonderheiten bei Ehegatten	10
10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge	10
11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens	11
11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung	11
11.1.1 Allgemeines	11
11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten	11
11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags	12
11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	12
11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung	12
11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten oder in die Schweiz	12
12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums	12
12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge	12

12.1.1 Allgemeines	12
12.1.2 Steuerliche Regelungen	12
12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge	13
13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	14
13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte	14
13.2 Beantragung	15
13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos	16
13.4 Aufgabe der Selbstnutzung	16
13.5 Scheidung	17
13.6 Tod des Zulageberechtigten	17
13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos	18
14. Rentenbezugsmitteilungen	18
B. ERBSCHAFTSTEUER	19
1. Steuerpflichtiger Vorgang	19
2. Besteuerung von Renten	19
3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen	19
C. VERSICHERUNGSTEUER	19
D. UMSATZSTEUER	19
E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN	19

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrer Riester-Rente, die in den gesetzlichen Regelungen als Altersvorsorgevertrag bezeichnet wird. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Bitte beachten Sie: Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

ALLGEMEINES

(1) Seit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26.06.2001 und dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intention ist das Gesamtversorgungssystem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrentensystem ersetzt worden.

(2) Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssicherung durch den Aufbau eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Diese zusätzliche Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Reformen betroffenen Personenkreis selbst aufgebaut werden. Staatlicherseits wird sie seit dem 01.01.2002 gefördert. Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 ist seit 2008 die selbstgenutzte Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge integriert. Mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz sind ab 01.01.2014 Änderungen bei der Förderung von Wohneigentum erfolgt. Zum 01.01.2018 wurden mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 die Förderung erhöht und Verwaltungsverfahren verbessert. Das Jahressteuergesetz 2022 brachte die Fiktion einer Förderberechtigung für Kindererziehende für die ersten drei Lebensjahre des Kindes sowie die Entnahmemöglichkeit für Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Bereich selbstgenutzten Wohneigentums mit sich.

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

(1) Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht pro Kalenderjahr grundsätzlich aus einer Kombination von einer einkommensunabhängigen Altersvorsorgezulage gemäß Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag gemäß § 10a EStG.

(2) Der Anspruch auf Zulage und der Sonderausgabenabzug stehen denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Altersrentenreformen bei den inländischen (deutschen) Alterssicherungssystemen betroffen und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr auch nicht zeitweise gegeben, besteht zumindest der Anspruch auf Zulage. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhängigkeit von den von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträgen die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

(3) Bei denjenigen, die als unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung noch die über die Zulage hinaus gehende Steuerermäßigung direkt ausgezahlt (siehe Nr. 9.2).

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private (fondsgebundene) Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Darlehensverträge, Bausparverträge und Genossenschaftsanteile sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfüllen. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Zertifi-

zierungsstelle ist gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderungsfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Altersvorsorgeverträge erteilt.

3. Begünstigter Personenkreis

(1) Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterskasse, Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz, denen statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den genannten inländischen Alterssicherungssystemen (§ 10a Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 EStG). Sie werden als unmittelbar Zulageberechtigte bezeichnet. Bei ihnen ist es für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen hat. Dies gilt unabhängig von einem inländischen oder ausländischen Wohnort (siehe hierzu auch Nr. 11.2).

(2) Zum begünstigten Personenkreis zählen zum Beispiel gemäß den Anlagen zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur „Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ vom 21.12.2017

- unselbständig Beschäftigte
- Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Teilnehmer an dualen Studiengängen
- geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit bzw. die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
- Selbständige mit nur einem Auftraggeber, Lehrer und Erzieher sowie Personen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Hausgewerbetreibende
- Küstenschiffer und Küstenfischer
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Hebammen und Entbindungspfleger
- sonstige Versicherte
- Behinderte in Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Kindererziehende. Die Rentenversicherungspflicht und damit die Förderberechtigung während der Kindererziehungszeiten wird ohne die Beantragung von Kindererziehungszeiten beim Rentenversicherungsträger zu Gunsten der Kindererziehenden bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs des Kindes unterstellt.
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig an wenigstens 10 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
- freiwilligen Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II-Bezieher unter bestimmten Bedingungen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden

kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – z.B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)

- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie von Versorgungs wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Bezieher im Veranlagungszeitraum vor dem Bezug diesen Einrichtungen angehörten. Die Begünstigung entfällt bei Wegfall der vorgenannten Leistungen, bei Umstellung in eine Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen.
- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die aber in den inländischen Alterssicherungssystemen verbleiben.

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z.B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters ohne Beschäftigung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, sofern keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht
- Abgeordnete

5. Förderung bei Ehegatten

(1) Dem nicht begünstigten Ehegatten eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten (siehe Nr. 3) gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch

von der Absenkung des Leistungsniveaus in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Auf diesen sind im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen. Außerdem muss der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2) bzw. Sockelbetrag (siehe Nr. 7.3) erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Erst dann steht dem mittelbar Zulageberechtigten der volle Zulageanspruch zu.

(2) Der mittelbare Zulageanspruch entfällt, wenn

- der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird,
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört,
- die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben,
- mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im gesamten Beitragsjahr nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz gehabt hat,
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags des mittelbar Zulageberechtigten bereits begonnen hat.

Sind beide Ehegatten unmittelbar zulageberechtigt, steht jedem gesondert die staatliche Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Zum Sonderausgabenabzug ist Nr. 9.3 zu beachten.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

(1) Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen sind, in dem sie geleistet worden sind.

(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, die den Höchstbetrag nach Nr. 9.1 übersteigen,

- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 9 Nr. 2 EStG (siehe auch Nr. 13.3),
- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden,
- die im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragenen Beträge (siehe auch Nr. 11.1.4) oder
- die im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu übertragenden Beträge (siehe auch Nr. 11.1.5).

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

(1) Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

(2) Die höchstmögliche Grundzulage beträgt ab 01.01.2018 pro Beitragsjahr (= Kalenderjahr) 175 EUR. Diese erhöht sich automatisch bei begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigten), die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 EUR. Die erhöhte Grundzulage wird in dem ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, berücksichtigt.

(3) Die Kinderzulage beträgt pro Beitragsjahr für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass für den Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Monat im Jahr festgesetzt wurden (z.B. Bescheid der Familienkasse).

(4) Wird das Kindergeld für ein Beitragsjahr insgesamt zurückgefordert, entfällt für dieses Beitragsjahr ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Wurde in einem Beitragsjahr gegenüber mehreren Zulageberechtigten nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld festgesetzt, steht die Kinderzulage

demjenigen zu, für den zum frühesten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.

(5) Unabhängig für welchen Elternteil das Kindergeld festgesetzt wird, steht die Kinderzulage bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat), grundsätzlich der Mutter zu. Die Eltern können für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass die Kinderzulage der Vater erhält. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe Nr. 8.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Ein Widerruf ist für abgelaufene Beitragsjahre nicht möglich.

(6) Sind nicht beide Ehegatten Eltern des Kindes, erhält die Kinderzulage der Ehegatte, für den das Kindergeld festgesetzt wurde. Handelt es sich bei den Eltern um eingetragene Lebenspartner, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, für den das Kindergeld festgesetzt ist; auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner, wenn das Kindschaftsverhältnis zu beiden besteht.

(7) Bei zu Beginn des Kalenderjahrs getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern ist eine Übertragung der Kinderzulage nicht möglich.

7.2 Mindesteigenbeitrag

(1) Der unmittelbar Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen Mindesteigenbeitrag pro Beitragsjahr erbringen. Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt: Niedrigerer Betrag aus 4 % der auf volle Euro abgerundeten Summe der maßgebenden Einnahmen und 2.100 EUR abzüglich der zustehenden Zulagen = Mindesteigenbeitrag abgerundet auf volle Euro.

(2) Zu den maßgebenden Einnahmen gehören

- die erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- die bezogene Besoldung und die Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungs- oder entsprechender Landesbesoldungsgesetze),
- die erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Nr. 3 Absatz 2 fünftletzter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG und

- die bezogenen Bruttorenten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 3 Absatz 2 zweitletzter Spiegelstrich)

des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahrs (Ausnahme bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft siehe Nr. 7.4 Absatz 3). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

(3) Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 10a EStG, hat nur der begünstigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag zu leisten. Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags sind auch die dem mittelbar Begünstigten zuzurechnenden Zulagen abzuziehen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat auf seinen Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen (siehe Nr. 5 Absatz 1).

(4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahrs festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss vom unmittelbar Zulageberechtigten zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z.B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt 60 EUR. Leistet der unmittelbar Zulageberechtigte nicht mindestens den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Maßgebende Einnahmen

(1) Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung sind Bundes- oder entsprechende Landesbesoldungsgesetze maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis. Bei voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttorentenbetrag anzusetzen.

(2) Hat der unmittelbar Zulageberechtigte im Laufe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und/oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt und/oder Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit erhalten, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte im aktuellen Beitragsjahr arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen. Das Elterngeld zählt nicht als Einnahme.

(3) Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden positiven Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag

(1) Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (z.B. Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage ggf. mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrags oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen, für ihn für jedes künftige Beitragsjahr oder zurückliegende Beitragsjahre die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 3 und 4),

- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer/mittelbarer Zulageanspruch siehe Nr. 5),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgender 3. Absatz),
- Änderung des Familienstands (Heirat/eingetragene Lebenspartnerschaft/Scheidung),
- Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird/ist,
- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater).

(2) Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim Dauerzulage-Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

(3) Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim Dauerzulage-Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Falls Altersvorsorgebeiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen zugeteilt. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag bzw. den

Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden.

(5) Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum Dauerzulage-Verfahren bevollmächtigt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

(6) Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Steueridentifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten, die mitgeteilte Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 und Nr. 7.4), die Steueridentifikationsnummer des Kindes und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten sowie die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

(7) Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten eine Zulagenummer.

(8) Der Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe Nr. 3 Absatz 2 sechstletzter Spiegelstrich usw.), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahrs gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

(9) Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis

erstmal nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

(10) Hat der Zulageberechtigte die Einverständniserklärung gegenüber der zuständigen Stelle nicht fristgerecht abgegeben, kann er dies für Beitragsjahre ab 2019 im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens über den Zulageanspruch bei der ZfA nachholen. Dazu ist von ihm innerhalb eines Jahr nach Zugang der Mitteilung nach § 92 EStG (siehe Punkt 8.2) ein formloser schriftlicher oder elektronischer Antrag mit Begründung und entsprechenden Nachweisen zum Anspruch auf Zulage an die ZfA zu stellen.

8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

(1) Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulage an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht.

(2) Erkennt die ZfA bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahr nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten des Anbieters, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, fordert sie zu Unrecht gezahlte Zulagen mittels Datensatz vom Anbieter zurück und teilt dies dem Zulageberechtigten durch die Festsetzung eines Bescheids mit. Die Rückforderung muss bis zum Ablauf eines Jahr nach der Erkenntnis über das Nichtbestehen bzw. den Wegfall der Zulageberechtigung erfolgen. Der Anbieter führt die ihm mitgeteilten Rückforderungsbeträge an die ZfA aus den vorhandenen Mitteln des Vertrags ab. Bei nicht mehr bestehenden Verträgen oder nicht ausreichenden bzw. nicht vorhandenen Mitteln beim Anbieter, fordert die ZfA die Zulage direkt vom Zulageberechtigten zurück.

(3) Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

(4) Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahr eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr ...) über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,

2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahr dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den von der ZfA mitgeteilten Stand des Wohnförderkontos und
7. die erfolgte Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug

zu übersenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigung ist nicht zu erstellen, wenn zu den Punkten 1, 2, 6 und 7 keine Angaben zu machen sind und sich zu den Punkten 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Besteht der Altersvorsorgevertrag nicht mehr, aber das dazugehörige Wohnförderkonto, darf der Anbieter an Stelle einer jährlichen Bescheinigung dem Zulageberechtigten Folgendes mitteilen: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2 %, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“

(5) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nach § 90 Absatz 4 EStG in folgenden Fällen:

- wenn die von der ZfA berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht (siehe Absatz 2),
- wenn die ZfA erkennt, dass ein Anspruch auf Zulage (teilweise) nicht besteht, oder weggefallen ist,
- auf Anforderung des zuständigen Finanzamts, wenn dessen Daten von den Daten der ZfA abweichen, oder
- auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahr nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an die ZfA richten. Wird der Antrag innerhalb der Jahresfrist nicht gestellt, wird das bescheinigte Zulageergebnis nach Ablauf der Jahresfrist unanfechtbar.

9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG

9.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des

unmittelbar und zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Zulageberechtigten (siehe Nr. 3) lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteueranlagen unabhängig vom individuellen Einkommen als Sonderausgaben bis zu 2.100 EUR jährlich berücksichtigt werden.

9.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage nach den erklärten Angaben in der Anlage AV (siehe Nr. 10), scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die vom Wohnsitzfinanzamt ermittelte Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gewährt. Hierbei bleibt die erhöhte Grundzulage gemäß Nr. 7.1 Absatz 2 unberücksichtigt.

9.3 Besonderheiten bei Ehegatten

(1) Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, die im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur für einen Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermittelt werden. Die Zurechnung des ermittelten Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten Eigenbeiträge. Bei Einzelveranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten getrennt.

(2) Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehenden Zulagen in

den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.160 EUR (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG) einzubeziehen. Hierbei sind mindestens 60 EUR der geleisteten Altersvorsorgebeiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Dies gilt bei Einzelveranlagung ebenso. Die Zurechnung des ermittelten zusätzlichen Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten Eigenbeiträge.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

(1) Die für jeden Altersvorsorgevertrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben mittels der ausgefüllten Anlage AV berücksichtigt werden.

(2) Zusätzlich hat der Anbieter unter Angabe der Steueridentifikationsnummer, der Zulagenummer und der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge durch elektronische Datenübertragung über die zentrale Stelle bei der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf der Anbieter diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10a Absatz 5 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden durch Datenerhebung und Datenabgleich mit der ZfA überprüft. Daneben erhält der Steuerpflichtige automatisch eine Papierbescheinigung, die der Anlage AV beigelegt werden kann.

(3) Möchte der Steuerpflichtige nicht, dass die Beiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden, kann er nach § 10 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) gegenüber dem Anbieter formlos den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug erklären. Die Verzichtserklärung als auch deren möglicher späterer Widerruf wirken erst ab dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr), das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung bzw. deren Widerruf dem Anbieter vorlag. Der Anbieter ist bei Verzicht in der elektronischen Übermittlung anzugeben. Unabhängig davon, kann der Steuerpflichtige den Verzicht auf den Sonderausgabenabzug für das betreffende Veranlagungsjahr mit der Anlage AV noch korrigieren.

(4) Bei dem Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in Nr. 8.1 Absatz 8 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde.

(5) Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und die dem Zulageberechtigten zuzurechnende Steuerermäßigung der ZfA mitgeteilt. Über die Steuerermäßigung verfügt der Steuerpflichtige selbst.

(6) Sind Altersvorsorgebeiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden bzw. ist eine Zulageberechtigung doch nicht gegeben, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern (§ 175b Abgabenordnung).

11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

11.1.1 Allgemeines

(1) Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt nicht ein, soweit dessen Auszahlung

- als Leibrente oder
- als Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals oder
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG oder
- als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß Nr. 13

an den Zulageberechtigten erfolgt (Altersleistungen grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs).

(2) Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe Nr. 12.1.2). Die steuerliche Behandlung des für die selbstgenutzte Wohnung eingesetzten Kapitals erfolgt nach gesonderten Regeln, die aus Nr. 13.7 ersichtlich sind.

(3) Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

(4) Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

(5) Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe der einbehaltenen und abgeführten Beträge gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

(1) Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zugutekommen soll, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 7.

(2) Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten lebenslang und die Kinder i.S.d. § 32 EStG entsprechend zeitlich befristet ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz hatten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspar- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach Nr. 11.1.1 zu behandeln ist. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 7.

11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

(1) Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen

- nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine interne Teilung auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht oder
- nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine externe Teilung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person (einschließlich der Versorgungsausgleichskasse) oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird.

(2) Die ZfA erteilt in diesen Fällen sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person einen Feststellungsbescheid über die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Zulagen und ggf. den Steuervorteil aus den Sonderausgabenabzug. Hierüber informiert die ZfA den Anbieter. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen insoweit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten oder in die Schweiz

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz des Zulageberechtigten zu Beginn oder während der Auszahlungsphase in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums oder der Schweiz, löst dies die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus. Die Leistungen gehören zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums

12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

12.1.1 Allgemeines

(1) In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

(2) Bei fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen ist ab 01.01.2018 in der Ansparphase zu beachten, dass die in- und ausländischen Investmentfondsgesellschaften mit ihren in Deutschland erzielten Dividenden, Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen Einkünften in Höhe von 15 % steuerpflichtig sind.

Ein Steuerabzug erfolgt nicht bei Investmentfonds oder Anteilsklassen die nach § 10 Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerbefreit sind. Erfolgte der Steuerabzug, kann bei Vorlage der Nachweise für die Steuerbefreiung die Verwahrstelle der Investmentfondsanteile nach § 7 InvStG oder das zuständige Finanzamt nach § 11 InvStG die Steuer an den Investmentfonds zurückerstatten.

(3) Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalles bezugsberechtigten Personen.

12.1.2 Steuerliche Regelungen

(1) Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als

sonstige Einkünfte. Dies gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden (§ 22 Nr. 5 Satz 8 EStG).

(2) Die Besteuerung der gesamten Leistung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen und nicht zurückgeforderten Zulagen beruhen.

(3) Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, dass für diesen Teil der Rentenzahlung die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden ist. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital nicht steuerpflichtig.

(4) Die steuerpflichtigen Leistungen der Abfindung aus einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG unterliegen ggf. der ermäßigten Besteuerung nach der Fünftelregelung des § 34 EStG.

(5) Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen des Absatzes 3.

(6) Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln, wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende

Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

(7) In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe Nr. 11.1) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzuzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist.

(8) Ergibt sich bei Kündigung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb dieser Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

(9) Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

(10) Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

(1) Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z.B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich eines negativen Unterschiedsbetrags bei Kündigung gilt Nr. 12.1.2 Absatz 8.

(2) Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspar- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

(3) Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte übertragene Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2.

(4) Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrages vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert zu versteuern. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

(5) Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

(6) Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte

(1) Der Zulageberechtigte kann als Versicherungsnehmer nach den vertraglichen Regelungen das geförderte Altersvorsorgekapital vollständig oder teilweise für die wohnwirtschaftliche Verwendung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Er bleibt auch dann Entnahmeberechtigter, wenn für ihn eine Zulageberechtigung (unmittelbar/mittelbar) im Zeitpunkt der Entnahme und der wohnwirtschaftlichen Verwendung nicht besteht. Eine mehrmalige Entnahme aus demselben Vertrag ist zulässig. Hierbei kommt es bei der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen nicht zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Vermögens (siehe Nr. 11).

(2) Altersvorsorge-Eigenheimbeträge können förderunschädlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn) entnommen werden, wenn während der gesamten Vertragsdauer sichergestellt ist, dass der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegt. Sie sind wie folgt zu verwenden:

- Unmittelbar für die Herstellungs-/Anschaffungskosten einer begünstigten Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten und der Anschaffungskosten für Grund und Boden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- für die Finanzierung von Umbaukosten (Material-, Lohn- und Sachverständigenkosten) für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und energetischen Sanierungsmaßnahmen in oder an einer begünstigten Wohnung des Zulageberechtigten, wobei
- für innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben

der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden oder

- für nach drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 20.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden und
- der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen (in der Regel Architekten, Bauingenieure und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit entsprechendem Sachgebiet) gegenüber der ZfA bestätigen lässt und
- der Zulageberechtigte schriftlich der ZfA bestätigt, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der begünstigten Wohnung für die Umbaukosten
 - eine Förderung durch Zuschüsse oder
 - eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder
 - eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

beantragt hat oder beantragen wird. Die Umbaukosten dürfen den Entnahmebetrag nicht unterschreiten.

(3) Als begünstigte Wohnung des Zulageberechtigten zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i.V.m. § 39 Wohnungseigentumsgesetz,

wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt.

(4) Der Zulageberechtigte muss (wirtschaftlicher) Eigentümer der begünstigten Wohnung sein, wobei ein Miteigentumsanteil grundsätzlich ausreicht. Bei einem Miteigentumsanteil darf der Entnahmebetrag die darauf entfallenden Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen.

(5) Der Entnahmevorgang und die wohnwirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufwendungen für die entsprechende Verwendungsart innerhalb des Zeitrahmens von sechs Monaten vor Antragstellung bei der ZfA und bis zu zwölf Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden (siehe Nr. 13.1 Absatz 2).

(6) Bei einer teilweisen Entnahme muss nach § 92a Absatz 1 EStG mindestens 3.000 EUR gefördertes Altersvorsorgekapital im Vertrag verbleiben, da ansonsten die Entnahme des geförderten Kapitals eine schädliche Verwendung auslöst (Mindestrestbetrag). Maßgebend ist der Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages, an dem die ZfA den Bescheid über die Höhe der wohnwirtschaftlichen Verwendung ausgestellt hat. Der Anbieter wird von der ZfA darüber informiert.

(7) Der Mindestentnahmebetrag bezieht sich auf das geförderte und ungeforderte Altersvorsorgevermögen. Er kann auch durch die Entnahme aus mehreren Altersvorsorgeverträgen des Zulageberechtigten bei unterschiedlichen Anbietern erreicht werden.

(8) Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (gefördertes Altersvorsorgevermögen) löst im Zuflusszeitpunkt beim Zulageberechtigten keine einkommensteuerpflichtigen Einnahmen aus. Es wird jedoch ein sogenanntes Wohnförderkonto durch die ZfA eingerichtet (siehe Nr. 13.3). Gelangt in diesem Zusammenhang auch nicht gefördertes Kapital zur Auszahlung, sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge gemäß Nr. 12.1.2 einkommensteuerpflichtig.

13.2 Beantragung

(1) Den Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn – siehe Nr. 13.1 Absatz 2) an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Auf der Internetseite www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de unter der Rubrik – Service – Formularcenter, finden Sie die Antragsvordrucke und Erläuterungen für Anleger.

(2) Die ZfA erteilt dem Zulageberechtigten einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Den Anbietern der aufgeführten Verträge übermittelt sie diese Entscheidung und gibt ggf. an, bis zu welcher Höhe eine wohnwirtschaftliche Verwendung vorliegt.

(3) Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann erst nach Erhalt dieser ZfA-Mitteilung erfolgen. Der Anbieter hat aber ggf. vor dessen Auszahlung die Einhaltung des Mindestrestbetrages zu prüfen (siehe Nr. 13.1 Absatz 6). Nach Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Anbieter bis zum Ablauf des zweiten Monats, nach dem Auszahlungsmonat Folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos

(1) Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dessen Wert bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung.

(2) Die ZfA hat bei der erstmaligen Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags aus dem Vertrag ein Wohnförderkonto zu dem Vertrag einzurichten, zu führen und den Anbieter jährlich dessen Stand elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte wird vom Anbieter unterrichtet (siehe Nr. 8.2 Absatz 4). Der auf dem Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in der Zeit bis zum vereinbarten Altersrentenbeginn gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) und im Jahr des Altersrentenbeginns zu diesem Zeitpunkt um 2 % zu erhöhen.

(3) Das Wohnförderkonto kann durch den Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechend gekennzeichnete Rückzahlungen auf denselben Altersvorsorgevertrag oder einen anderen auf seinem Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit Sparcharakter vermindert werden, soweit die Vertragsvereinbarungen dem nicht entgegenstehen. Der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der ZfA elektronisch mitzuteilen. Besteht zu diesem Vertrag kein Wohnförderkonto, sind vom Zulageberechtigten dem Anbieter zusätzlich die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags zu nennen, zu dem das Wohnförderkonto besteht. Diese Daten teilt der Anbieter ebenfalls der ZfA mit. Die Rückzahlungen stellen keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, sondern zurückgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen dar.

(4) Eine weitere Verminderung oder sogar Auflösung des Wohnförderkontos ergibt sich mit der zum vereinbarten Altersrentenbeginn einsetzenden so genannten nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Des Weiteren kann bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 das Wohnförderkonto aufzulösen sein.

(5) Bei einer vollständigen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter wird das Wohnförderkonto bei dem Vertrag des übernehmenden Anbieters von der ZfA fortgeführt. Wurde das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen und dadurch der Vertrag beendet, bleibt das Wohnförderkonto, solange keine Rückzahlungen auf einen bestehenden Altersvorsorgevertrag erfolgen, dennoch diesem Anbieter wegen erforderlicher gesetzlicher Datensatzmeldungen, Rentenbezugsmitteilungen und der Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG (siehe Nr. 8.2 Absatz 4) zugeordnet.

(6) Die ZfA stellt den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert vor der Durchführung der nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5 fest. Hierzu ist der ZfA vom Anbieter spätestens zwei Monate nach Beginn der Auszahlungsphase der vertraglich vereinbarte Auszahlungszeitpunkt elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte kann durch einen über den Anbieter zu leitenden Antrag selbst eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos von der ZfA verlangen. Der Absatz 5 von Nr. 8.2 gilt entsprechend. Die Bekanntgabe der gesondert festgestellten Beträge erfolgt an den Zulageberechtigten durch schriftlichen Bescheid.

13.4 Aufgabe der Selbstnutzung

(1) Wird die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken vom Zulageberechtigten genutzt, ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, die eine unmittelbare Besteuerung des im Wohnförderkonto aufgeführten Betrags gemäß Nr. 13.7 auslöst. Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Fällt die Selbstnutzung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten weg, trifft diese Verpflichtung seinen Rechtsnachfolger.

(2) Von einer nicht schädlichen vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung kann in der Regel bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden. Der Wegfall der Eigennutzung ist jedoch gegeben, wenn die Wohnung veräußert oder fremd vermietet und vom Zulageberechtigten tatsächlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Beibehaltung der geförderten Wohnung als Zweitwohnung ist hingegen unschädlich. Unabhängig davon

wird durch die gesetzlichen Ausnahmen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen eine schädliche Verwendung vorliegen. So unterbleibt eine Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.7, wenn

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb von zwei Jahren vor und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere begünstigte Wohnung gemäß Nr. 13.1 verwendet,
- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,
- die Wohnung in Trennungsfällen auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b BGB oder nach der Verordnung über die Behandlung der Wohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,
- der zulageberechtigte Eigentümer seine Wohnung krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt und diese nur von dem Ehegatten genutzt wird,
- der Zulageberechtigte die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt, aber beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese spätestens vor Vollendung seines 67. Lebensjahrs auch wieder aufnimmt. Während der Abwesenheit darf mit einer anderen Person ein von vornherein befristetes Nutzungsrecht (z.B. Vermietung) vereinbart werden oder
- der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

(3) Im Fall der ersten zwei Spiegelstriche hat der Zulageberechtigte dem Anbieter und in der Auszahlungsphase der ZfA seine Absicht auf Reinvestition in eine weitere selbst genutzte Wohnung oder einen Altersvorsorgevertrag, den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzuzeigen, wobei die Aufgabe die Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.7 auslöst. Für den berufsbedingten Wegfall der Selbstnutzung nach dem vorletzten Spiegelstrich hat der Zulageberechtigte einen Antrag mit den

notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Diese erteilt über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid. Entfällt die beruflich bedingte Abwesenheit und kommt es zu keiner weiteren Selbstnutzung oder wird während der Abwesenheit die beabsichtigte Selbstnutzung aufgegeben oder wird die Selbstnutzung vor dem vollendeten 67. Lebensjahr nicht aufgenommen, erfolgen zum maßgebenden Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung gemäß Nr. 13.7. Die Absicht der fristgerechten Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach dem letzten Spiegelstrich ist dem Anbieter bzw. der ZfA ebenfalls anzuzeigen.

13.5 Scheidung

Geht im Rahmen der Scheidungsregelungen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, wird das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten übertragen. Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den geschiedenen Ehegatten richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der Zulageberechtigte hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des Geschiedenen mitzuteilen.

13.6 Tod des Zulageberechtigten

(1) Verstirbt der Zulageberechtigte, und geht dessen Eigentum an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den überlebenden Ehegatten über, wird auch das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten übertragen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz hatten.

(2) Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den überlebenden Ehegatten richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat den Eigentumsübergang der ZfA

nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des verstorbenen Zulageberechtigten mitzuteilen.

13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos

(1) Die Besteuerung des Wohnförderkontos setzt zu Beginn der Auszahlungsphase ein. Dazu muss der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegen, wobei es steuerlich zulässig ist, dass der vereinbarte Auszahlungszeitpunkt nach dieser Maßgabe bis zum Beginn der Auszahlungsphase geändert werden kann. Hat der nach Nr. 13.5/6 übernehmende Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Sollte eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG abgefunden werden, löst eine Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das vollendete 68. Lebensjahr keine rückwirkend schädliche Verwendung aus.

(2) Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag gleichmäßig bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten verteilt (= jährliche Besteuerung gleich hoher Verminderungsbeträge) und mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Diese Beträge gehören im betreffenden Veranlagungsjahr zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG von denen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar ist.

(3) Anstelle der jährlichen Besteuerung kann der steuerpflichtige Zulageberechtigte die einmalige Besteuerung wählen (§ 92a Absatz 2 Nr. 2 Satz 6). Hierfür kann er bereits vorher für den Beginn der Auszahlungsphase oder jederzeit danach verlangen, dass das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. Der Antrag ist an die ZfA zu stellen. Im Fall eines wirksamen Antrags sind von dem im Wohnförderkonto eingestellten Gesamtbetrag (Auflösungsbetrag) nur 70 % einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG). Auch hier ist gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar.

(4) Tritt in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase eine steuerschädliche Aufgabe der Selbstnutzung gemäß Nr. 13.4 ein, ist zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag als Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz des steuerpflichtigen Zulageberechtigten zu versteuern. Verstirbt der Zulageberechtigte in dieser Zeit, und der überlebende Ehegatte setzt die Selbstnutzung nicht fort, ist dem Verstorbenen der zu versteuernde

Betrag als Erblasser zu zurechnen und in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese steuerliche Handhabung gilt bei der Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase bei der Anwendung der jährlichen Besteuerung des Wohnförderkontos ebenso. Hat sich der Zulageberechtigte jedoch für die Einmalbesteuerung entschieden, sind bei Aufgabe der Selbstnutzung im gleichen Jahr 100 % des Wohnförderkontos bzw. bei späterer Aufgabe bis zum Ende des zehnten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5-fache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos und bei Aufgabe der Selbstnutzung vom elften Jahr bis zum Ende des zwanzigsten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase die noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach erfolgter Einmalbesteuerung ist der steuerfreie Abschlag von 30 % nicht nachzuversteuern.

(5) Der Steuerpflichtige wird durch Bescheid der ZfA über die Höhe des steuerpflichtigen Auflösungs- oder Verminderungsbetrags unterrichtet. Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland und entfällt damit die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, gehören der Auflösungs- oder Verminderungsbetrag zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

14. Rentenbezugsmitteilungen

(1) Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

(2) Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die nach einem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.

(3) Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

(1) Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14 Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

(2) Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungs-

empfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. VERSICHERUNGSTEUER

(1) Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit.

(2) Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-/EWR-Raums oder der Schweiz haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten.

Altersvorsorgeverträge unterliegen nach dem Abkommen über den Steuerdatenaustausch zwischen Deutschland und der USA (Foreign Account Tax Compliance Act/FATCA-Abkommen) nicht der Meldepflicht durch das Versicherungsunternehmen.

Sie unterliegen jedoch nach dem zum internationalen Abkommen über die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ ergangenen deutschen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) einer Meldepflicht.